

Kooperationsvereinbarung

Die **Musikschule** _____ (im Folgenden genannt „Musikschule“),
vertreten durch _____ (Name), _____ (Funktion)

und

die **Institution/der Musikverein/ der Chor** _____ (im Folgenden genannt „Kooperationspartner“), vertreten durch _____ (Name), _____ (Funktion)
(Bei mehreren Kooperationspartnern bitte entsprechend ergänzen)

schließen nachstehende Kooperationsvereinbarung:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand/Angebot

Die Vereinbarung umfasst die Durchführung folgender musikalischer Bildungsangebote:

(Welche Leistung wird durch wen erbracht? Möglichst konkrete Angabe des Angebots, des Angebotsnamens, der Zielgruppen und der dazugehörigen Aufgaben, Bsp.: „Wöchentliche einstündige Probe des Jugendblasorchesters während der Schulzeit durch eine Musikschullehrkraft, inkl. Vor- und Nachbereitung, Teilnahme am Jahreskonzert“ usw.)

Die Musikschule bringt folgende Leistung(en) in die Kooperation ein:

Der Kooperationspartner bringt folgende Leistung(en) in die Kooperation ein:

(Hier gegebenenfalls weitere Partner ergänzen)

§ 2 Ziele der Kooperation

(Warum arbeiten die Beteiligten zusammen? Was soll gemeinsam erreicht werden? Gibt es ein gemeinsames Mission Statement? Qualitätsstandards? Bsp.: „Nachwuchsgewinnung für den Musikverein“, „Förderung des kulturellen Angebots im Ort“ „Vermittlung fundierter musikalischer und technischer Fertigkeiten durch ausgebildete Fachkräfte der Musikschule“ usw.)

§ 3 Vereinbarungsbeginn und -dauer

Die Vereinbarung beginnt am _____ (Datum).

- Sie läuft auf unbestimmte Zeit, sofern sie nicht mit einer Frist von _____ (Kündigungsfrist) bis zum _____ (Kündigungsdatum) schriftlich gekündigt wird.
- Sie ist befristet bis zum _____ (Datum).

§ 4 Konkrete Durchführung und Organisation des Angebots

(Wann und wie oft findet das Angebot statt? Wie lange ist die Unterrichtseinheit und die Zusatzzeiten? Welche Unterrichtsform? Um wie viele Gruppen handelt es sich? Gibt es eine Mindestteilnehmendenzahl? Was ist mit Ferienzeiten/beweglichen Ferientagen? Wer ist verantwortlich für die Organisation? In welcher Form erfolgt die Anmeldung? Wie sind die Schüler*innen versichert? usw.)

Die fachlichen und organisatorischen Absprachen für die Durchführung des Angebotes wurden zwischen allen Partnern der Kooperationsvereinbarung direkt und einvernehmlich getroffen. Änderungen müssen ebenfalls einvernehmlich zwischen den Partnern getroffen werden und bedürfen der Schriftform.

Als vereinbart gilt:

§ 5 Räumlichkeiten

(Wo findet das Angebot statt? Welche Instrumente/sonstige Ausstattung stehen zur Verfügung bzw. sind zwingend notwendig? Benötigte Raumgröße? Sicherheitsstandards? usw.)

§ 6 Eingesetzte Personen

(Die nachfolgenden Punkte sind Empfehlungen, die aus langjähriger praktischer Erfahrung entstanden sind. Die Kooperationspartner müssen individuell entscheiden, welche Punkte sie in die eigene Vereinbarung aufnehmen möchten.)

- (1) **Eignung des Personals:** Die Musikschule/der Kooperationspartner verpflichten sich, für die Erbringung des Angebots nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die für diese Tätigkeit die notwendigen Dokumente vorgelegt haben (insbesondere Erweitertes Führungszeugnis, Masernschutzimpfung, etc.).

(Gegebenenfalls hier konkret die Dokumente auflisten:)

Die Musikschule und der Kooperationspartner sind verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn sie Kenntnis von Umständen erhalten, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.

- (2) **Ersatzkräfte:** Die Musikschule/der Kooperationspartner stellen die Kontinuität des Angebots sicher, indem sie bei Ausfällen ihrer jeweils eingesetzten Personen geeignete Ersatzkräfte engagieren. Für diese Ersatzkräfte gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

Oder, falls keine Ersatzkräfte Regelung benötigt wird bzw. von der Musikschule garantiert werden kann:

- (2) **Ersatzkräfte:** Bei Erkrankung/Verhinderung der Lehrkraft wird der Unterricht nach Möglichkeit von einer Vertretungslehrkraft übernommen. Sollte das nicht möglich sein, fällt der Unterricht ersatzlos aus.
- (3) **Aufsichtspflicht:** Die Musikschule/der Kooperationspartner tragen dafür Sorge, dass die von ihnen jeweils eingesetzten Personen die Aufsichtspflicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie dem Alter und der Reife der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler wahrnehmen.
- (4) **Vertraulichkeit:** Die Musikschule/der Kooperationspartner tragen für ihren Bereich Verantwortung dafür, dass über Tatsachen und Vorgänge, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder deren Bekanntgabe berechtigte Interessen Dritter verletzen könnte, – auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses – keine Auskünfte erteilt werden, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen zu Auskünften verpflichtet sind.
- (5) **Datenschutz:** Die Musikschule/der Kooperationspartner tragen für ihren Bereich Verantwortung dafür, die Regelungen zum Datenschutz nach dem Datenschutzgesetz zu beachten und insbesondere die persönlichen Daten von Schüler*innen, Eltern und Kolleg*innen nur im Rahmen der arbeitsvertraglichen Pflichten bekanntzugeben und ansonsten vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Nutzung digitaler Technologien und Plattformen im Rahmen der Unterrichtstätigkeit und in der Kommunikation mit Schüler*innen, Eltern und Kolleg*innen.
- (6) **Urheberrecht:** Die Bestimmungen des Urheberrechts sind verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Herstellung und Verwendung von Fotokopien urheberrechtlich geschützter Noten. Den eingesetzten Personen ist es grundsätzlich untersagt, urheberrechtlich geschützte Noten zu vervielfältigen und vervielfältigte Noten zu verwenden.
Sofern bei der Musikschule eine sogenannte Kopierlizenz innerhalb des Rahmenvertrags des Verbandes deutscher Musikschulen mit der GEMA besteht, so gelten für die von der Musikschule eingesetzten Personen die Bestimmungen dieser.
- (7) **Weisungsrecht:** Die von der Musikschule/vom Kooperationspartner jeweils eingesetzten Personen unterliegen nur dem Weisungsrecht der Musikschule/des jeweiligen Kooperationspartners, bei dem sie angestellt sind. Arbeitszeit, Arbeitsort, und Arbeitsdauer ergeben sich aus §4. Änderungen erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.
- (8) **Hausrecht:** Der Musikschule/dem Kooperationspartner, die/der die Räumlichkeiten stellt, steht die Ausübung des Hausrechtes zu.

- (9) **Vertragswidriges Verhalten:** Der Musikschule/dem Kooperationspartner stehen im Rahmen der Gesamtverantwortung das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen deren sofortige vorübergehende oder dauerhafte Entbindung von den vertraglich vereinbarten Angeboten zu verlangen.

§ 7 Kosten und Abrechnung

(Welche Kosten entstehen z.B. für das Personal, Noten, Instrumente? Welche Kosten trägt die Musikschule? Welche Kosten trägt der Kooperationspartner? Welche Kosten müssen die Eltern oder weitere Dritte tragen? Wer übernimmt die Kosten für Noten, Instrumente, Fortbildungen, bestimmte Veranstaltungen etc.? Wann erfolgt die Rechnungsstellung oder der Entgelteinzug? Details zur Zahlungsweise usw.)

§ 8 Zusammenarbeit und konkrete Ansprechpersonen

- (1) Von Seiten der Musikschule wird folgende Person/werden folgende Personen als direkte Ansprechperson/en genannt:

(Namen und Kontaktmöglichkeiten)
- (2) Von Seiten des/der Kooperationspartner/s wird folgende Person/werden folgende Personen als direkte Ansprechperson/en genannt:

(Namen und Kontaktmöglichkeiten)
- (3) Bei einem Wechsel der Ansprechperson/en ist die Musikschule/der jeweilige Kooperationspartner, verpflichtet, diesen Wechsel sofort anzugeben und den anderen Partnern Namen und Kontaktdaten der neuen Ansprechperson/en mitzuteilen.
- (4) Es findet mindestens einmal pro Jahr ein Arbeitstreffen statt, an dem die entsprechenden Verantwortlichen der Musikschule und der Kooperationspartner teilnehmen und sich zum aktuellen Stand des gemeinsamen Angebots austauschen.

§ 9 Haftung

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten der Musikschule und der von ihr eingesetzten Person/des Kooperationspartners und der von ihm eingesetzten Person entstanden sind, haftet die Musikschule bzw. die eingesetzte Person/haftet der Kooperationspartner bzw. die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Sonstiges

*(Wie wird die Werbung des Angebots organisiert? Umgang mit Bildrechten? Über welche Kanäle wird mit Schüler*innen und Eltern kommuniziert? Wie sind die Teilnehmenden versichert? Weitere individuelle Absprachen? usw.)*

§ 11 Außerordentliche Kündigung

Im Falle eines unbefristeten Vereinbarungsverhältnisses kann dies außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Unwirksame Klauseln beeinträchtigen nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung.

Ort, Datum, Unterschrift Vertretung Musikschule

Ort, Datum, Unterschrift Vertretung Kooperationspartner